

**Entgeltordnung
für die Städtische Volkshochschule (VHS) Herzogenaurach**

Rechtsgrundlagen:

i. d. F. vom	veröffentlicht am	wirksam seit	Änderungen
02.03.1989	09.03.1989	18.02.1989	
25.07.1991	25.07.1991	Wintersemester 91/92	§ 2 Gebühren, § 3 (1)a 25 % und e)entf.
12.02.1992	13.02.1992	Sommersemester 92	§ 2 Abs. 1 Gebühren
02.04.1993	01.04.1993	Wintersemester 93	§ 2 Abs. 1 Gebühren
05.04.1994	07.04.1994	Wintersemester 94	§ 2 Abs. 1 Gebühren
25.03.1997	26.03.1997	Sommersemester 97	§ 2, § 3
10.02.99	18.02.99	Semester 98/99	§ 2, d
24.10.2000	23.11.2000	Sommersemester 01	§ 2, Abs. 1, c
	16.08.2001	01.01.2002	Euro-Umstellung
24.10.2002	30.10.2002	01.11.2002	§ 3 Abs. 1, § 3 Abs. 4
28.07.2004	05.08.2004	01.09.2004	§ 2, § 4
08.12.2009	14.01.2010	01.03.2010	Neu
29.10.2013		01.03.2014	§ 2 Abs. 1, a
25.03.2015		01.03.2016	§ 2 Abs. 1, a
01.06.2017		26.02.2018	§ 2 Abs. 1, a

**Entgeltordnung
für die Städtische Volkshochschule (VHS) Herzogenaurach
vom 08.12.2009**

§ 1

Entgelte und Auslagen

Die Stadt Herzogenaurach erhebt für die Teilnahme an Veranstaltungen der Städtischen Volkshochschule (VHS) Entgelte und Auslagen.

§ 2

Entgelte

(1) Folgende Entgelte werden erhoben:

a) Folgende Kursentgelte werden pro Unterrichtsstunde in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl erhoben:

Gruppen- größen	Sprachen	Beruf	Gesellschaft	Gesundheit 1	Kochen	Gesundheit 2	Kultur	Grund- bildung
5 - 8 Teilnehmer	4,40 €	4,40 €	4,40 €	4,40 €		4,40 €	4,40 €	4,40 €
zzgl. Nutzungs- pauschale		1,10 €						
8 - 12 Teilnehmer	2,75 €	2,75 €	2,75 €	2,75 €	2,75 €	2,75 €	2,75 €	2,75 €
zzgl. Nutzungs- pauschale		1,10 €			1,20 €			
10 - 16 Teilnehmer	2,20 €	2,20 €	2,20 €	2,20 €	2,20 €	2,20 €	2,20 €	2,20 €
zzgl. Nutzungs- pauschale		1,10 €						
10 Teilnehmer - offen						2,05 €	2,05 €	

- b) Einzelveranstaltungen 3,00 – 5,00 €
- c) Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung
je Hörer und Kurs 1,50 €
- d) Teilnehmer der EDV-Kurse entrichten für die Nutzung der Hard- und Software im Unterricht ein Gerätebenutzungsentgelt. Das Entgelt in Höhe von 2,00 €/Doppelstunde wird mit dem Kursentgelt eingezogen.
- e) Teilnehmer der Koch-Kurse entrichten für die Nutzung der Küche ein pauschales Nutzungsentgelt. Das Entgelt in Höhe von 2,25 €/Doppelstunde wird mit dem Kursentgelt eingezogen.
- f) Bei Anmeldungen, die im Lastschriftverfahren vorgenommen werden, wird ein Entgelt in Höhe von 5,40 € erhoben, falls der Abbuchungsauftrag aus Gründen nicht durchgeführt werden kann, die der Teilnehmer zu vertreten hat.
- g) Tritt der Teilnehmer vom Kurs zurück, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben.
- (2) Für Einzelveranstaltungen und Kurse mit einem besonderen Kostenaufwand, die in der Aufstellung nach Absatz 1 nicht enthalten sind, werden vom Leiter der VHS Entgelte festgesetzt, zu deren Entrichtung sich die Teilnehmer verpflichten müssen (vereinbarte Entgelte).
- (3) Für alle Veranstaltungen der VHS werden Mindestteilnehmerzahlen festgesetzt. Die Mindestteilnehmerzahl ist erreicht, wenn sich für einen Kurs die erforderliche Zahl an Hörern eingeschrieben hat. Kurse, für die die Mindestzahl nicht erreicht wird, werden am zweiten Kursabend abgesetzt. In Ausnahmefällen können die Teilnehmer die zur Mindestzahl fehlenden Entgelte aufzahlen bzw. den Kurs zum gleichen Entgelt mit einer auf Vorschlag der VHS-Leitung reduzierten Stundenzahl durchführen.
- (4) Für bestimmte Kurse werden im Interesse der Teilnehmer und ihrer angestrebten Lernerfolge Höchstteilnehmerzahlen festgelegt.

§ 3

Ermäßigungen

(1) Folgende Ermäßigungen werden eingeräumt:

a) Ehepaare

Über Härtefälle entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall nach billigem Ermessen.

b) Schüler, Studenten, Personen in Ausbildung

Für diesen Personenkreis ermäßigen sich die Entgelte um 50 %, soweit die Kursentgelte nicht bereits niedriger festgesetzt worden sind. Der Schüler-, Studenten- bzw. Ausbildungsnachweis ist vorzulegen.

c) Arbeitslose

Arbeitslose erhalten eine Entgeltermäßigung von 50 %. Ein Leistungsbescheid ist als Nachweis vorzulegen.

d) Empfänger von Arbeitslosengeld II

Empfänger von Arbeitslosengeld II erhalten eine Entgeltermäßigung von 50 %. Der Bescheid ist vorzulegen.

e) Inhaber des Tafelausweises der Diakonie Erlangen

Inhaber des Tafelausweises der Diakonie Erlangen erhalten eine Entgeltermäßigung von 50 %. Zum Nachweis der Berechtigung ist zusätzlich ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 wird pro Kurs ein Mindestentgelt von € 5,00 erhoben.
- (3) Entgeltermäßigung wird für Kurse nicht gewährt, für die von dritter Seite (z.B. Krankenkassen, Arbeitsamt) eine Erstattung in Betracht kommt. Dies gilt auch, wenn einzelnen Hörern die Entgelte tatsächlich nicht erstattet werden. Solche Kurse werden auch bei der Ermittlung der Ermäßigung, insbesondere nach Buchstabe d) und e), nicht berücksichtigt.
- (4) Entgeltermäßigung wird nur für Kurse, Lehrgänge und Einzelveranstaltungen, nicht für Reisen und Studienfahrten gewährt.
- (5) Hörer, die eine Ermäßigung beanspruchen, müssen die Einschreibung grundsätzlich in der Geschäftsstelle der VHS vornehmen. Die entsprechenden Nachweise gemäß Absatz 1 sind vorzulegen. Die Ermäßigung muss in jedem Semester neu beantragt werden. Hörer der Nebenstelle Weisendorf der VHS können die Ermäßigung beim Leiter der Nebenstelle beantragen.
- (6) Wurde die Ermäßigung bei der Einschreibung nicht beantragt, kann dies nur noch bis Kursbeginn nachgeholt werden. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 4

Fälligkeit des Entgelts, Erstattung

- (1) Kursentgelte sind bei der Einschreibung zu entrichten. Dies gilt auch für einschreibungspflichtige Einzelveranstaltungen.
- (2) Entgelte werden erstattet, wenn eine Veranstaltung abgesetzt wird.

- (3) Das Entgelt wird erstattet, wenn der Teilnehmer bis zum zweiten Kurstag vom Besuch des Kurses zurücktritt. Darüber hinaus wird das Entgelt erstattet, wenn der Hörer wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, an der Teilnahme gehindert ist. Dies gilt nur, wenn das Ereignis im ersten Kursdrittel eintritt.
- (4) Entgelte für Exkursionen und Seminare werden erstattet, wenn der Rücktritt bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung erfolgt. Danach werden Entgelte nur erstattet, wenn der frei werdende Platz anderweitig besetzt werden kann.
- (5) Die Erstattung der Entgelte kann nur bis zum Ablauf des Semesters geltend gemacht werden, für das die Entgelte angefallen sind.

§ 5

Auslagen

Aufwendungen für Materialien sind von den jeweiligen Hörern zu ersetzen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.03.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Gebührenordnung außer Kraft.